

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 20 – 11. April 2016

Inhalt

Kreis Lippe

- 159 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Herrn Manuel Balogh
- 160 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Herrn Manuel Balogh
- 161 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Herrn Bogdan-Catalin Gram
- 162 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Herrn Bogdan-Catalin Gram
- 163 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Herrn Roberto-Laurentiu Novac
- 164 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Herrn Roberto-Laurentiu Novac
- 165 2. Änderungssatzung vom 17.03.2016 zur Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-West vom 11.04.2007
- 166 Allgemeinverfügung
- 167 Immissionsschutz

Stadt Bad Salzuflen

- 168 Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen
- 169 Sondersitzung des Rates in der Wahlperiode 2014/2020 am 21.04.2016

Stadt Blomberg

- 170 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Blomberg zum 31.12.2014 und Entlastung des Bürgermeisters

Stadt Detmold

- 171 Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Detmold

Gemeinde Extertal

- 172 Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Extertal zum 31.12.2014 und Entlastung des Bürgermeisters
- 173 Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Extertal

Teutoburg-Apotheke

- 174 Versammlung der Jagdgenossenschaft Pivitsheide
-

Kreis Lippe

159 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Herrn Manuel Balogh

Gegen
Herrn Manuel Balogh

wird hiermit unter dem Aktenzeichen 671.1-7020-11-87/15-B ein Bußgeldbescheid erlassen.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unbekanntes Aufenthaltsort ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 624, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 17.03.2016

Der Landrat
Im Auftrag

(gez. Meierrieks)

Kr.BI.Lippe 11.04.2016

160 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Herrn Manuel Balogh

Gegen
Herrn Manuel Balogh

wird hiermit unter dem Aktenzeichen 671.1-7020-11-87/15-V eine Ordnungsverfügung erlassen.

Die Ordnungsverfügung kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unbekanntes Aufenthaltsort ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 624, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 17.03.2016

Der Landrat
Im Auftrag

(gez. Meierrieks)

Kr.BI.Lippe 11.04.2016

161 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Herrn Bogdan-Catalin Gram

Gegen
Herrn Bogdan-Catalin Gram

wird hiermit unter dem Aktenzeichen 671.1-7020-11-85/15-B ein Bußgeldbescheid erlassen.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unbekanntes Aufenthaltsort ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 624, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 17.03.2016

Der Landrat
Im Auftrag

(gez. Meierrieks)

Kr.BI.Lippe 11.04.2016

162 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Herrn Bogdan-Catalin Gram

Gegen
Herrn Bogdan-Catalin Gram

wird hiermit unter dem Aktenzeichen 671.1-7020-11-85/15-V eine Ordnungsverfügung erlassen.

Die Ordnungsverfügung kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unbekanntes Aufenthaltsort ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 624, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 17.03.2016

Der Landrat
Im Auftrag

(gez. Meierriecks)

Kr.Bl.Lippe 11.04.2016

163 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Herrn Roberto-Laurentiu Novac

Gegen
Herrn Roberto-Laurentiu Novac

wird hiermit unter dem Aktenzeichen 671.1-7020-11-86/15-B ein Bußgeldbescheid erlassen.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unbekanntes Aufenthaltsort ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 624, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 17.03.2016

Der Landrat
Im Auftrag

(gez. Meierriecks)

Kr.Bl.Lippe 11.04.2016

164 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Herrn Roberto-Laurentiu Novac

Gegen
Herrn Roberto-Laurentiu Novac

wird hiermit unter dem Aktenzeichen 671.1-7020-11-86/15-V eine Ordnungsverfügung erlassen.

Die Ordnungsverfügung kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unbekanntes Aufenthaltsort ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 624, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 17.03.2016

Der Landrat
Im Auftrag

(gez. Meierriecks)

Kr.Bl.Lippe 11.04.2016

165 2. Änderungssatzung vom 17.03.2016 zur Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-West vom 11.04.2007

Aufgrund §§ 7 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), in Verbindung mit §§ 4, 10 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV. NRW. S. 390), zuletzt geändert durch § 129 Nr. 4 des Gesetzes vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-West in der Sitzung am 02.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

2. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-West

Artikel 1

Änderung der Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-West

Die Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-West vom 11.04.2007 (Kr.Bl. Lippe 25.04.2007), die zuletzt durch 1. Änderungssatzung vom 20.08.2010 (Kr.Bl. Lippe 10.09.2010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird gestrichen.
2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Vorstandsvorsteher/der Vorstandsvorsteherin oder dem VHS-Leiter/der VHS-Leiterin übertragen sind.“
3. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Der Vorstandsvorsteher/die Vorstandsvorsteherin ist zuständig für Entscheidungen über die Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit diese nicht gemäß § 6 der Verbandsversammlung und gemäß § 13 dem VHS-Leiter/der VHS-Leiterin vorbehalten sind. Darüber hinaus hat der Vorstandsvorsteher/die Vorstandsvorsteherin die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-West wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. §§ 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 140 - 15 12 15 00
Detmold, 17.03.2016

Der Landrat
des Kreises Lippe
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

Harte

Kr.Bl.Lippe 11.04.2016

166 Allgemeinverfügung

1.

Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386), in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995, S. 2; 1997, S. 56, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 254), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Lippe in der Zeit vom 18. März 2016 bis zum 31. Oktober 2016 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	19. März bis 31. Oktober
Getreide	19. März bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	19. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	19. März bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

2.

Die sofortige Vollziehung der unter Nummer 1 getroffenen Anordnungen wird gem. § 80 Abs. 2. Nr. 4 VwGO angeordnet.

3.

Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 18. März bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2016 der unteren Jagdbehörde des Kreises Lippe zu melden. Die Verpflichtung zur Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2016/2017 zum 15. Februar 2017 bleibt hiervon unberührt; diese Streckenmeldung ist von Ihnen zusätzlich zu tätigen.

4.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

5.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2016.

6.

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S.566), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Lippe wirksam.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Lippe, Felix- Fechenbach – Str. 5, 32756 Detmold während der allgemeinen Geschäftszeiten im Raum 234, eingesehen werden.

Gründe zu 1, 2 und 5:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt.

Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten-und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird.

Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Da von Taubenschwärmen zur Saat-und Erntezeit ein erheblicher Schaden an den genannten landwirtschaftlichen Kulturen zu erwarten ist, ist das öffentliche bzw. das Interesse der unmittelbar betroffenen Landwirte hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen, da durch die Rechtsprüfung im Klageverfahren und die Schonung der Taubenschwärme den Landwirten ein nicht hinzunehmender Schaden entstehen würde.

Die Frist unter Ziffer 5 ist auf den 31.10.2016 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Diese Verfügung ist mit der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen sowie mit dem Kreisjagdberater, Wilhelm Meier abgestimmt.

Ihre Rechte

Sie können gegen diese Verfügung innerhalb eines Monats, nachdem er bekannt gegeben wurde(siehe Ziffer 6 der Verfügung), wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder

- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder
- in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen–ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Eine Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden. Auf Antrag kann auch das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen. (vgl. § 80 Abs. 4, 5 VwGO)

Detmold, den 18.03.2016
Der Landrat

Dr. Axel Lehmann

Kr.Bl.Lippe 11.04.2016

167 Immissionsschutz

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Immissionsschutz

Die Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH, Uferstraße 36-44 in 32108 Bad Salzuflen beantragt die Genehmigung, gemäß §§ 4/16/19 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb eines Heizkraftwerkes zur Erzeugung von Strom und Wärme in Kraftwärmekopplung. Der Genehmigungsantrag beinhaltet die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung des BHKW's von bisher 0,943 MW auf 2,9 MW (Remotorisierung). Standort der Anlage: Hoffmannstraße 30a in 32105 Bad Salzuflen, Gemarkung Bad Salzuflen, Flur 25, Flurstück 580.

Das BHKW ist in der Anlage 1 (Liste der UVP- pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.2.3.2 Spalte 2 als Anlage genannt, für die im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs. 1 Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob nach den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde festgestellt und entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach den in der Anlage 2 des UVPG genannten Schutzkriterien zum Standort des Vorhabens nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a des UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe unter:

Natur und Umwelt → Immissionsschutz → Amtliche Bekanntmachungen abrufbar.

Im Auftrag

gez. Meinert

Kr.Bl.Lippe 11.04.2016

Stadt Bad Salzuflen

168 Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen

In seiner Sitzung am 02.03.2016 hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen folgende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie zum Städtischen Fonds zur Förderung von Mahlzeiten für sozial Bedürftige

1. Ziel des Sozialfonds

Ziel des Sozialfonds „Verpflegung“ ist es, bürgerschaftliches Engagement und Selbsthilfe zur Abgabe von Nahrungsmitteln und Mahlzeiten an Bedürftige in der Stadt Bad Salzuflen vorbehaltlich und im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit einem freiwilligen finanziellen Beitrag zu unterstützen.

2. Antragsberechtigte

Die Stadt Bad Salzuflen fördert auf Antrag die in ihrem Gebiet in der Wohlfahrtspflege tätigen gemeinnützigen Verbände, Vereine und Organisationen, die mit ehrenamtlichen Einsatz ohne Gewinnorientierung Nahrungsmittel und/oder Mahlzeiten abgeben. Die Angebote müssen grundsätzlich für alle bedürftige Betroffene mit Wohnsitz in Bad Salzuflen offen sein.

3. Art, Gegenstand und Umfang der Förderung

3.1 Die Entscheidung zur Förderung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Ausschusses für Soziales und Gesundheit. Sie wird im Rahmen der für das jeweilige Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die freiwillige finanzielle Leistung.

3.2 Zuschüsse nach dieser Förderrichtlinie sind subsidiär, d.h. es wird erwartet, dass eine mögliche Drittmittelfinanzierung anderer öffentlicher Stellen und privater Spender und Sponsoren ausgeschöpft wird.

4. Antragstellung

4.1 Anträge auf Bewilligung sind schriftlich zu richten an die Stadt Bad Salzuflen/Fachdienst Bildungsförderung, Integration und Soziales.

4.2 Aus dem Antrag müssen insbesondere hervorgehen:

- 4.2.1 inhaltliche Angaben zur Maßnahme wie Art, Ort und Häufigkeit der Ausgabe
- 4.2.2 Zahl der ehrenamtlichen Unterstützer
- 4.2.3 erwartete Zahl der zu versorgenden Bedürftigen
- 4.2.4 geschätzter finanzieller Bedarf für die direkte Unterstützung an die Bedürftigen (ohne Verwaltungsaufwand und Gemeinkosten)
- 4.2.5 bei Vereinen Vorlage der Vereinssatzung, eine Eintragung in das Vereinsregister bzw. die Beantragung sowie der Nachweis der Gemeinnützigkeit.

4.3 Nach Beschlussfassung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit erfolgt ein schriftlicher Bescheid über die Höhe der Förderung, der ggf. mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden kann.

4.4 Der Zuschuss ist nach sparsamen und wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwenden.

4.5 Der Nachweis der Verwendung der Fördermittel erfolgt durch einen Verwendungsnachweis, der ohne weitere Aufforderung zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, im Übrigen bis zum 30.04. des Folgejahres vorzulegen ist.

4.6 Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Fördermittel oder Überfinanzierung kann die Förderung ganz oder teilweise beendet werden, insbesondere wenn

4.6.1 der Zuschussempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch von ihm zu vertretende unzutreffende Angaben erlangt hat,

4.6.2 der Zuschuss nicht für den beantragten bzw. in der Bewilligung bestimmten Zweck verwendet wird,

4.6.3 eine mit der Bewilligung verbundene Bedingung oder Auflage nicht erfüllt wird oder

4.6.4 der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder

4.6.5 sonstige Kriterien dieser Richtlinie nicht beachtet werden.

4.7 Soweit eine Bewilligung zurückgenommen wird, ist der Zuschuss, auch wenn er bereits verwendet worden ist, zu erstatten.

4.8 Der Förderantrag ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres bei der Stadt Bad Salzuflen, Fachdienst Bildungsförderung, Integration und Soziales, 32102 Bad Salzuflen, einzureichen. Über die eingegangenen Anträge beschließt der Ausschuss für Soziales und Gesundheit in seiner darauf folgenden Sitzung.

5. Höhe der Förderung

5.1 Die Förderung erfolgt in Form eines Festbetrages und bemisst sich nach folgenden Kriterien:

- Anzahl der versorgenden Bedürftigen
- Dauer bzw. Häufigkeit der Ausgabe
- Höhe des ungedeckten Kostenvolumens.

5.2 Der Höchstbetrag der Förderung beläuft sich grundsätzlich auf 10.000 €. Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit kann aus berechtigten Gründen und je nach Vorliegen weiterer berücksichtigungsfähiger Anträge ausnahmsweise im Einzelfall eine höhere Förderung beschließen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Kr.BI.Lippe 11.04.2016

**169 Sondersitzung des Rates in der Wahlperiode
2014/2020 am 21.04.2016**

Am Donnerstag, dem 21.04.2016, um 17.00 Uhr findet im großen Sitzungssaal des Rathauses die Sondersitzung des Rates der Stadt Bad Salzuflen in der Wahlperiode 2014/2020 statt.

Tagesordnung:

A. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

**1. Staatsbad
hier: Fürstenhof**

**Der Aufsichtsrat der Staatsbad Salzuflen GmbH
wird an der Beratung teilnehmen.
Die Mitglieder werden gesondert eingeladen.**

Bad Salzuflen, den 06.04.2016

Thomas
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 11.04.2016

Stadt Blomberg

170 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Blomberg zum 31.12.2014 und Entlastung des Bürgermeisters

Aufgrund des § 96 Abs. 1 GO NRW in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Blomberg am 10.03.2016 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2014 durch Beschluss festgestellt und dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom 17.03.2016 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Ergebnis- und Finanzrechnung sowie die Bilanz sind als Anlage beigefügt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 liegt zur Einsichtnahme ab dem 26.04.2016 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Dienststunden (montags – freitags von 08.00 – 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 – 15.30 Uhr, Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr) im Fachbereich 20 – Kämmerei und Finanzen- (Am Martiniturm 1, 32825 Blomberg) öffentlich aus.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Blomberg unter [www.blomberg-lippe.de / Verwaltung / öffentliche Bekanntmachungen](http://www.blomberg-lippe.de/Verwaltung/oeffentlicheBekanntmachungen) einsehbar.

Blomberg, den 01.04.2016

Stadt Blomberg
Der Bürgermeister

Geise

Kr.Bl.Lippe 11.04.2016

Ergebnisrechnung 2014

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	22.903.964,18	25.123.000,00	18.947.030,74	-6.175.969,26
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.277.481,51	2.250.013,00	2.806.321,81	556.308,81
3	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.097.688,46	2.205.213,00	2.091.860,43	-113.352,57
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	49.490,23	43.500,00	42.803,00	-697,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.168.269,14	697.700,00	1.112.111,76	414.411,76
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.070.031,89	869.000,00	1.023.710,13	154.710,13
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	31.566.925,41	31.188.426,00	26.023.837,87	-5.164.588,13
11	- Personalaufwendungen	4.331.948,55	4.430.984,00	4.184.562,10	-246.421,90
12	- Versorgungsaufwendungen	365.743,54	230.213,00	450.602,45	220.389,45
13	- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	4.674.736,11	8.757.859,00	4.300.474,42	-4.457.384,58
14	- Bilanzielle Abschreibungen	2.220.650,25	2.053.893,00	2.166.469,10	112.576,10
15	- Transferaufwendungen	22.154.083,37	16.253.726,00	16.365.933,10	112.207,10
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.323.340,15	2.585.375,00	6.017.738,53	3.432.363,53
17	= Ordentliche Aufwendungen	40.070.501,97	34.312.050,00	33.485.779,70	-826.270,30
18	= Ordentliches Ergebnis (Z.10 + 17)	-8.503.576,56	-3.123.624,00	-7.461.941,83	-4.338.317,83
19	+ Finanzerträge	68.181,93	792.450,00	546.506,36	-245.943,64
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	35.087,47	92.750,00	101.151,86	8.401,86
21	= Finanzergebnis (Z. 19+20)	33.094,46	699.700,00	445.354,50	-254.345,50
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Z. 18+21)	-8.470.482,10	-2.423.924,00	-7.016.587,33	-4.592.663,33
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)	0,00	0,00	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis (Z. 22+25)	-8.470.482,10	-2.423.924,00	-7.016.587,33	-4.592.663,33
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage					
27	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	7.463,50	0,00	46.885,25	46.885,25
28	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	630,00	0,00	3.338,50	3.338,50
30	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
31	= Verrechnungssaldo (Z. 27 - 30)	6.833,50	0,00	43.546,75	43.546,75

Finanzrechnung 2014

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp.3./Sp.2)
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1 Steuern und ähnliche Abgaben	22.927.397,49	25.123.000,00	18.744.406,32	-6.378.593,68
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.562.796,21	1.456.100,00	1.248.324,76	-207.775,24
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	23.958,62		57.101,47	57.101,47
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.263.418,98	1.323.800,00	1.232.216,13	-91.583,87
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	50.793,53	43.500,00	42.543,24	-956,76
6 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	4.427.900,40	697.700,00	4.600.890,91	3.903.190,91
7 + Sonstige Einzahlungen	1.678.527,53	856.500,00	911.478,78	54.978,78
8 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	72.276,98	792.450,00	527.143,85	-265.306,15
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.007.069,74	30.293.050,00	27.364.105,46	-2.928.944,54
10 - Personalauszahlungen	4.078.325,01	4.270.527,00	4.273.438,69	2.911,69
11 - Versorgungsauszahlungen	405.287,54	230.213,00	301.281,44	71.068,44
12 - Auszahlg. Sach- und Dienstleistungen	12.123.935,75	8.927.859,00	11.777.458,62	2.849.599,62
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	35.114,71	92.750,00	101.180,76	8.430,76
14 - Transferauszahlungen	21.689.435,10	16.253.726,00	15.738.239,63	-515.486,37
15 - Sonstige Auszahlungen	2.194.015,33	2.580.275,00	2.083.470,00	-496.805,00
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.526.113,44	32.355.350,00	34.275.069,14	1.919.719,14
17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Z. 9+16)	-7.519.043,70	-2.062.300,00	-6.910.963,68	-4.848.663,68
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	642.922,05	1.817.020,00	1.642.833,31	-174.186,69
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	13.400,00	12.000,00	60.041,26	48.041,26
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	131.259,29	3.500,00	5.982,67	2.482,67
22 + sonstige Investitionseinzahlungen	5.854,78	9.000,00	8.846,97	-153,03
23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	793.436,12	1.841.520,00	1.717.704,21	-123.815,79
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	2.159,78	10.000,00	12.934,54	2.934,54
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	353.105,45	546.500,00	163.184,35	-383.315,65
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	390.995,72	877.500,00	738.969,30	-138.530,70
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	750,00			
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen				
29 - sonstige Investitionsauszahlungen	872.528,00	680.000,00	679.120,00	-880,00
30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.619.538,95	2.114.000,00	1.594.208,19	-519.791,81
31 = Saldo aus Investitionstätigkeit (Z. 23+30)	-826.102,83	-272.480,00	123.496,02	395.976,02
32 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Z. 17+31)	-8.345.146,53	-2.334.780,00	-6.787.467,66	-4.452.687,66
33 + Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen		100.000,00	130.000,00	30.000,00
34 + Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	13.000.000,00		10.000.000,00	10.000.000,00
35 - Tilgung und Gewährung von Darlehen	91.286,35	114.000,00	111.341,66	-2.658,34
36 - Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	3.000.000,00		5.000.000,00	5.000.000,00
37 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	9.908.713,65	-14.000,00	5.018.658,34	5.032.658,34
38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (Z. 32+37)	1.563.567,12	-2.348.780,00	-1.768.809,32	579.970,68
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.752.921,99	-5.783.252,00	4.316.489,11	10.099.741,11
40 + Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln				
41 = Liquide Mittel (Z. 38, 39+40)	4.316.489,11	-8.132.032,00	2.547.679,79	10.679.711,79

Stadt Blomberg
Bilanz zum 31. Dezember 2014

	31.12.2014		31.12.2013	
	€	€	€	€
AKTIVA				
1. Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		5,62		588,62
1.2 Sachanlagen	6.994.327,99		6.848.124,85	
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	96.234,74		84.168,45	
1.2.1.1 Grünflächen	126.328,24		125.386,60	
1.2.1.2 Ackerland	696.341,73		696.376,73	
1.2.1.3 Wald, Forsten		7.903.232,70		7.754.056,43
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke				
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	26.376,00		28.794,00	
1.2.2.1 Schulen	1,00		1,00	
1.2.2.2 Wohnbauten	186.235,00		191.614,00	
1.2.2.3 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude		212.814,00		220.409,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen	5.586.811,52		5.590.469,02	
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	1.194.339,00		1.237.500,00	
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	26.690.769,00		28.149.419,00	
1.2.3.3 Straßen mit Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen	2.075.886,00		2.237.451,00	
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen		35.547.555,52		37.214.908,02
1.2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens		299.324,39		300.193,39
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		1.508.855,98		1.072.662,88
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		645.396,99		674.972,99
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		260.053,00		416.456,00
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau			46.377.032,58	47.653.659,81
1.3 Finanzanlagen		6.743.445,91		6.743.445,91
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		3,00		3,00
1.3.2 Beteiligungen		46.107.455,32		46.107.455,32
1.3.3 Sondervermögen		35.168,73		35.168,73
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		315.411,88		324.397,54
1.3.5 Sonstige Ausleihungen		53.201.484,84		53.210.470,50
		99.578.523,04		100.864.928,93
2. Umlaufvermögen				
2.1 Vorräte		46.946,84		49.040,46
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren				
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		701.333,29		769.856,21
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		1.642.068,87		1.350.907,12
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen				196.933,44
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		167.947,94		186.933,44
		2.511.350,10		2.319.696,77
2.3 Liquide Mittel		2.547.675,79		4.316.489,11
		5.105.976,73		6.685.226,36
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		98.390,17		86.771,03
		104.782.889,94		107.636.926,32
PASSIVA				
1. Eigenkapital				
1.1 Allgemeine Rücklage		55.384.635,24		55.437.844,18
1.2 Ausgleichsrücklage		0,00		8.373.726,41
1.3 Jahresertrag		- 7.016.587,33		- 8.470.482,10
		48.368.047,91		55.341.088,49
2. Sonderposten				
2.1 für Zuwendungen		13.092.593,00		12.952.587,00
2.2 für Beiträge		15.284.234,52		16.131.048,52
2.3 für den Gebührenaussgleich		182.360,68		237.226,99
		28.559.188,20		29.320.862,50
3. Rückstellungen				
3.1 Pensionsrückstellungen		6.142.913,00		5.826.632,00
3.2 Rückstellungen für Deponie und Altlasten		984.364,73		984.615,84
3.3 Instandhaltungsrückstellungen		333.696,00		408.400,00
3.4 Sonstige Rückstellungen		506.466,89		659.454,43
		7.967.440,62		7.879.102,27
4. Verbindlichkeiten				
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			220.000,00	130.000,00
4.1.1 vom öffentlichen Bereich			196.791,28	258.161,84
4.1.2 von Kreditinstituten				368.161,84
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		406.791,28		15.000.000,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1.053.807,61		1.157.782,44
4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		33.035,51		3.901,42
4.5 Erhaltene Anzahlungen		1.645.121,25		1.843.274,18
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten		177.835,91		183.550,13
		18.316.591,56		13.576.670,01
5. Passive Rechnungsabgrenzung		1.571.621,65		1.520.203,05

104.782.889,94 107.636.926,32

Stadt Detmold

171 Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Detmold

Nach § 27 Friedhofssatzung sind die Nutzungsberechtigten der Grabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Detmold für die Erhaltung der Standsicherheit der Grabmale und sonstigen Grabanlagen auf ihren Grabstätten verantwortlich. Die Grabnutzungsberechtigten werden hiermit aufgefordert, die Standsicherheit der Grabmale auf den Grabstätten, deren Nutzungsrechte sie besitzen, zu überprüfen und erforderliche Sicherungsarbeiten von einem für diese Arbeiten qualifizierten Fachbetrieb ausführen zu lassen.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht für die städtischen Friedhöfe die auf den Grabstätten befindlichen Grabmale regelmäßig zu überprüfen. Werden bei der Überprüfung nicht standfeste Grabmale festgestellt, so hat die grabnutzungsberechtigte Person die Pflicht, nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung unverzüglich für die Wiederherstellung der Standsicherheit zu sorgen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung Sicherungsmaßnahmen treffen (z. B. Absperrung / Umlegen von Grabmalen).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Nutzungsberechtigten für die Schäden haften, die infolge von Standunsicherheit ihrer Grabmale entstehen.

Detmold, 17. März 2016

Stadt Detmold
Der Bürgermeister

Rainer Heller

Kr.BI.Lippe 11.04.2016

Gemeinde Extertal

172 Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Extertal zum 31.12.2014 und Entlassung des Bürgermeisters

Aufgrund des § 96 Abs. 1 GO NRW in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Extertal am 17.12.2015 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2014 einstimmig durch Beschluss festgestellt, über die Behandlung des Jahresfehlbetrages beschlossen und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlassung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Kreis Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 13.01.2016 angezeigt worden.

Die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2014 werden wie folgt bekannt gemacht:

Gesamtergebnisrechnung:	- 517.366,45 €
Gesamtfinanzrechnung:	426.025,16 €
Inanspruchnahme Ausgleichsrücklage:	0,00 €
Inanspruchnahme der Allgem. Rücklage	517.366,45 €

Der Jahresabschluss mit vollständiger Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang und dem Lagebericht liegt in der Zeit vom 12.04.2016 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 bei der Gemeinde Extertal, Mittelstr. 36, 32699 Extertal, 1. OG, Zimmer 113, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die vollständige Schlussbilanz zum 31.12.2014 ist nachstehend abgedruckt.

Aktiva

1. Anlagevermögen	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	17.045,00 €
1.2 Sachanlagen	
1.2.1.1 Grünflächen	1.769.900,00 €
1.2.1.2 Ackerland	381.951,00 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	157.021,00 €
1.2.1.4 Sonst. unbebaute Grundstücke	974.223,00 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
1.2.2.1 Kinder- u. Jugendeinrichtungen	864.324,00 €
1.2.2.2 Schulen	16.509.488,00 €
1.2.2.3 Wohnbauten	241.153,00 €
1.2.2.4 Sonst. Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude	9.164.947,05 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	
1.2.3.1 Grund- und Boden des Infrastrukturvermögens	2.845.929,00 €
1.2.3.2 Brücken	420.939,00 €
1.2.3.3 Straßennetz mit Wegen, Plätzen u. Verkehrsanlagen	9.411.001,10 €
1.2.3.4 Sonst. Bauten des Infrastrukturvermögens	1.075.477,00 €
1.2.4 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	60.468,00 €
1.2.5 Maschinen u. technische Anlagen, Fahrzeuge	916.234,00 €
1.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung	293.180,27 €

1.2.7 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	605.398,96 €
	45.691.634,38 €
1.3 Finanzanlagen	
1.3.1 Beteiligungen	30.501,78 €
1.3.2 Sondervermögen	13.516.319,77 €
1.3.3 Wertpapiere d. Anlagevermögens	85.874,76 €
1.3.4 Sonst. Ausleihungen	23.183,74 €
	13.655.880,05 €
	59.364.559,43 €
2. Umlaufvermögen	
2.1 Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	
2.1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.577.555,24 €
2.1.2 Privatrechtliche Forderungen	149.452,12 €
2.1.3 Sonst. Vermögensgegenstände	22.344,84 €
2.2 Liquide Mittel	426.025,16 €
	2.175.377,36 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	166.917,06 €
	61.706.853,85 €
Passiva	
1. Eigenkapital	
1.1 Allgemeine Rücklage	3.494.633,89 €
1.2 Ausgleichsrücklage	0,00 €
1.3 Jahresfehlbetrag	-517.366,45 €
	2.977.267,44 €
2. Sonderposten	
2.1 für Zuwendungen	21.152.042,16 €
2.2 für Beiträge	4.928.063,99 €
2.3 Sonstige Sonderposten	156.883,64 €
	26.236.989,79 €
3. Rückstellungen	
3.1 Pensionsrückstellungen	6.209.781,00 €
3.2 Instandhaltungsrückstellungen	0,00 €
3.3 Sonstige Rückstellungen	676.535,86 €
	6.886.316,86 €
4. Verbindlichkeiten	
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten und Investitionen	
4.1.1 vom öffentlichen Bereich	0,00 €
4.1.2 vom privaten Kreditmarkt	7.244.274,28 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	12.000.000,00 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen	245,10 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	719.711,00 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	554.811,77 €
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	99.618,61 €
4.7 Erhaltene Anzahlungen	3.379.427,67 €
	23.998.088,43 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1.608.191,33 €
	61.706.853,85 €

Gesamtergebnisrechnung 2014

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2014
1	Steuern und ähnl. Abgaben	11.187.608,24 €
2	+ Zuwendungen u. allg. Umlagen	6.641.967,99 €
3	+ Sonst. Transfererträge	3.465,05 €
4	+ Öff.-rechtl. Leistungsentgelte	1.632.975,40 €
5	+ Priv.-rechtl. Leistungsentgelte	96.468,92 €
6	+ Kostenerstattungen u. -umlagen	600.625,16 €
7	+ Sonst. öff.-rechtl. Erträge	772.326,26 €
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00 €
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00 €
10	= Ordentliche Erträge	20.935.437,02 €
11	- Personalaufwendungen	3.678.840,58 €
12	- Versorgungsaufwendungen	470.911,08 €
13	- Aufwand f. Sach- u. Dienstleistungen	3.206.066,05 €
14	- Bilanzielle Abschreibungen	1.926.269,00 €
15	- Transferaufwendungen	10.312.774,18 €
16	- Sonst. ordentl. Aufwendungen	1.313.721,56 €
17	= Ordentliche Aufwendungen	20.908.582,45 €
18	= Ordentliches Ergebnis	26.854,57 €
19	+ Finanzerträge	269,59 €
20	- Zinsen u. sonst. Finanzaufwendungen	544.490,61 €
21	= Finanzergebnis	- 544.221,02 €
22	= Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	- 517.366,45 €
23	+ Außerordentl. Erträge	0,00 €
24	- Außerordentl. Aufwendungen	0,00 €
25	= Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
26	= Jahresergebnis	- 517.366,45 €

Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage

27.	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	78.616,05 €
28.	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00 €
29.	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	47.060,99 €
30.	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00 €
31.	Verrechnungssaldo	31.555,06 €

Finanzrechnung 2014

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2014
1	Steuern und ähnl. Abgaben	11.046.010,30 €
2	+ Zuwendungen u. allg. Umlagen	5.590.676,14 €
3	+ Sonst. Transfereinzahlungen	6.545,85 €
4	+ Öff.-rechtl. Leistungsentgelte	1.207.225,27 €
5	+ Priv.-rechtl. Leistungsentgelte	96.375,44 €
6	+ Kostenerstattungen u. -umlagen	605.671,93 €
7	+ Sonst. Einzahlungen	706.371,82 €
8	+ Zinsen u. sonst. Finanzeinzahlungen	23.764,24 €
9	= Einzahlungen lfd. Verw.tätigkeit	19.282.640,99 €
10	- Personalauszahlungen	3.515.597,63 €
11	- Versorgungsauszahlungen	353.341,85 €
12	- Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	3.064.782,04 €
13	- Zinsen u. sonst. Finanzauszahlungen	681.421,33 €
14	- Transferauszahlungen	10.375.752,61 €
15	- Sonst. Auszahlungen	1.212.942,14 €

16	= Auszahlungen lfd. Verw.tätigkeit	19.203.837,60 €
17	= Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	78.803,39 €
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßn.	2.376.296,92 €
19	+ Einz. a.d. Veräußerung v. Sachanlagen	149.163,05 €
20	+ Einz. a.d. Veräußerung v. Finanzanl.	0,00 €
21	+ Einz. aus Beiträgen u.ä. Entgelten	333.577,32 €
22	+ Sonst. Investitionseinzahlungen	5.527,65 €
23	= Einz. aus Investitionstätigkeit	2.864.564,94 €
24	- Ausz. f. Erw. v. Grundst. u. Gebäuden	3.683,03 €
25	- Ausz. f. Baumaßnahmen	2.481.159,15 €
26	- Ausz. f. Erwerb v. Anlagevermögen	127.023,30 €
27	- Ausz. f. Erwerb v. Finanzanlagen	0,00 €
28	- Ausz. v. aktivierbaren Zuwendungen	0,00 €
29	- Sonst. Investitionsauszahlungen	0,00 €
30	= Ausz. aus Investitionstätigkeit	2.611.865,48 €
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit	252.699,46 €
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	331.502,85 €
33	+ Aufnahme von Darlehn	1.175.954,15 €
34	+ Aufnahme von Liquiditätskrediten	1.400.000,00 €
35	- Tilgung von Darlehn	1.303.553,26 €
36	- Tilgung von Liquiditätskrediten	2.000.000,00 €
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-727.599,11 €
38	= Änderung Bestand eig. Finanzmittel	-396.096,26 €
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	822.121,42 €
40	+ Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00 €
41	= Liquide Mittel	426.025,16 €

Bekanntmachungsanordnung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 wird hiermit gemäß § 96 Abs 2 GO NRW in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Extertal, den 22. März 2016

GEMEINDE EXTERTAL
Die Bürgermeisterin

(Monika Rehmert)

Kr.BI.Lippe 11.04.2016

173 Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Extertal

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Gemeinde Extertal in seiner Sitzung am 18.02.2016 nachstehende Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Extertal beschlossen.

Präambel

Die ständig steigende Zahl der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Extertal verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Menschen an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten.

Aus diesem Grunde wurde in der Gemeinde Extertal unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren der Gemeinde ein Seniorenbeirat gegründet, der sich nachfolgende Satzung gegeben hat:

§ 1**Aufgaben des Seniorenbeirates**

(1) Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen und Belange der älteren und älter werdenden Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Extertal.

(2) Der Seniorenbeirat ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen.

(3) Der Seniorenbeirat unterbreitet dem Rat und der Verwaltung der Gemeinde Extertal Vorschläge und berät im Rahmen seiner Möglichkeiten Verbände sowie sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen in allen Belangen, die insbesondere Seniorinnen und Senioren betreffen.

(4) Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.

§ 2**Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates der Gemeinde Extertal**

(1) Der Seniorenbeirat soll bei allen die Senioren betreffenden Fragen gehört werden, insbesondere in Bereichen wie z.B.

- Wohnen im Alter,
- öffentlicher Nahverkehr,
- öffentliche Sicherheit,
- ambulante und stationäre Pflege,
- barrierefreies Bauen,
- Verkehrsplanung.

(2) Der Seniorenbeirat kann sich gem. § 24 GO NW mit Anregungen oder Beschwerden zur weiteren Veranlassung an den Bürgermeister wenden. Andererseits sollte er über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben des Beirates betreffen, rechtzeitig durch die Gemeindeverwaltung informiert werden.

(3) Der Seniorenbeirat erhält die Einladungen zu allen Ausschusssitzungen zur Kenntnis.

(4) Der Seniorenbeirat kann Mitglieder mit beratender Stimme in die Ausschüsse und Arbeitskreise der Gemeinde Extertal entsenden.

§ 3**Zusammensetzung des Seniorenbeirates**

(1) Dem Seniorenbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder insgesamt 7 Vertreter/innen an:

- 6 Vertreterinnen/Vertreter, die in einer öffentlichen Wahl gewählt werden.
- 1 Vertreterin/Vertreter, die/der durch den Extertaler Altenheimbeirat bestimmt wird.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates müssen das 60. Lebensjahr / bei Vorruhestand das 55. Lebensjahr vollendet haben und in Extertal wohnhaft sein. Diese Regelung gilt nicht für die Vertretung des Extertaler Altenheimbeirates.

(3) Jede im Rat der Gemeinde Extertal vertretene Fraktion, die ortsansässigen Wohlfahrtsverbände und die Kirchen können je eine Person als nicht stimmberechtigtes Mitglied in den Seniorenbeirat entsenden. Diese Personen sind namentlich zu benennen.

(4) Für die nicht stimmberechtigten Mitglieder können stellvertretende Mitglieder benannt werden. Alle Regelungen für die Mitglieder gelten auch für die stellvertretenden Mitglieder.

§ 4**Wahl der Seniorenbeiratsmitglieder**

(1) Die Gemeinde Extertal lädt alle Seniorinnen und Senioren zur Wahl ein.

Alle Kandidatinnen/Kandidaten für den Seniorenbeirat stellen sich vor und werden dann in freier und geheimer Wahl von den Seniorinnen/Senioren gewählt.

Die 6 Kandidatinnen/Kandidaten mit den höchsten Stimmenanteilen sind als Mitglieder gewählt. Die nachfolgenden Kandidatinnen/Kandidaten sind als stellvertretende Mitglieder gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Altenheimbeirat bestimmt 1 Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für den Seniorenbeirat.

§ 5**Konstituierende Sitzung**

Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt die Gemeinde Extertal ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Wahl stattzufinden.

§ 6**Vorsitz**

Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seinen Vertreterin/Vertreter.

Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat u.a. als Mitglied bei der Arbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V..

§ 7**Geschäftsordnung**

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Gemeinde Extertal zur Kenntnisnahme vor.

§ 8 Amtszeit

Die Amtszeit beträgt analog zu den Kommunalwahlen 5 Jahre. Der Seniorenbeirat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Diese hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit stattzufinden.

§ 9 Vertretung

Kann ein stimmberechtigtes Mitglied verhinderungsbedingt nicht an einer Sitzung des Seniorenbeirates oder einer seiner Arbeitsgruppensitzungen teilnehmen, so rückt der nicht stimmberechtigte Vertreter mit den meisten Stimmen nach.

§ 10 Ausscheiden, Nachrücken

(1) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht bzw. Wegzug oder Tod.

(2) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, so rückt der nicht stimmberechtigte Vertreter mit den meisten Stimmen nach.

(3) Scheidet ein nicht stimmberechtigtes Mitglied aus, so kann die

- durch dieses Mitglied vertretene Fraktion bzw.
- die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände und die Kirchen ein anderes Mitglied benennen.

§ 11 Gemeinnützigkeit

(1) Der Seniorenbeirat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Mittel des Seniorenbeirates werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Seniorenbeirates.

(4) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat wird ehrenamtlich ausgeübt. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Seniorenbeirates fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 12 Finanzierung

Die Gemeinde Extertal hat dem Seniorenbeirat ein jährliches Budget in angemessener Höhe für Fahrt- und Fortbildungskosten zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Rat am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Extertal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Extertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Extertal, den 30.03.2016

Gemeinde Extertal
Die Bürgermeisterin

Monika Rehmert

Kr.Bi.Lippe 11.04.2016

Teutoburg-Apotheke

174 **Versammlung der Jagdgenossenschaft Pivitsheide**

Am Donnerstag, den 12.05.2016, findet in der Gaststätte „Kohlrott“ eine Versammlung der Jagdgenossenschaft Pivitsheide statt, zu der hiermit alle Jagdgenossen herzlich eingeladen sind.

Beginn: 19:00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung G. Wiemann von John
2. Feststellung der Abstimmungs- und Beschlussfähigkeit G. Wiemann von John
3. Verlesung des Vorjahresprotokolls M. Römisch
4. Kassenbericht des Kassenprüfers O. Heinrichs
5. Bericht der Kassenprüfer U. Niebuhr
R. Beranek
6. Vorlage des Haushaltsplanes 2016 O. Heinrichs
7. Bericht des Vorstehers G. Wiemann von John
8. Verschiedenes G. Wiemann von John

Im Anschluss an die Versammlung findet die Auszahlung des Jagdgeldes statt.
Ein weiterer Termin für die Auszahlung des Jagdgeldes ist am

Dienstag, den 17.05.2016 von 20:00 bis 21:00 Uhr,

ebenfalls in der Gaststätte „Kohlrott“.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Wiemann von John
(Jagdgenossenschaftsvorsteher)

Kr.Bl.Lippe 11.04.2016

Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.